

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
Der Oberbürgermeister
Fachbereich II Finanzen und Beteiligungen
Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben

Sicherheitsleistung

Als Sicherheiten kommen gemäß § 241 der Abgabenordnung (AO) insbesondere in Betracht:

1. Die unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung einer Bank oder Sparkassen, die den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthält.
2. Die Eintragung einer Sicherungshypothek.
3. Die Sicherungsübereignung von Sachen des Privat- und Anlagevermögens, insbesondere von beweglichen Gegenständen aller Art, von Wertpapieren, von einer Briefgrundschuld oder Briefhypothek sowie die Abtretung von Versicherungsansprüchen.

Zur Sicherheit übereignete Sparbücher müssen einen Sperrvermerk mit dem Inhalt enthalten, dass nur mit Zustimmung der Stadtkasse der Stadt Brandenburg an der Havel über sie verfügt werden kann.

Bei der Sicherungsübereignung eines Kraftfahrzeuges ist die Übergabe des Kfz-Briefes erforderlich; bei der Bestellung einer Briefgrundschuld oder Briefhypothek die Übergabe des Briefes; bei der Abtretung von Versicherungsansprüchen die Übergabe der Versicherungspolice.